

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

Verantwortlicher Redakteur: H. 2538
Redaktionschluss Montags
Mittags von Erscheinens d. Blattes

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No 9

Köln, den 3. Mai 1919.

VII. Jahrgang.

Der Generalstreik und seine Folgen.

Der Generalstreik war ein außerordentliches Ereignis, das die deutsche Bevölkerung in einer unvorhergesehenen Weise ergriff. Die Streikbewegung, die von den Gewerkschaften organisiert wurde, führte zu einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, die die Wirtschaft des Landes in den Ruhr brachte. Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Der Generalstreik war ein außerordentliches Ereignis, das die deutsche Bevölkerung in einer unvorhergesehenen Weise ergriff. Die Streikbewegung, die von den Gewerkschaften organisiert wurde, führte zu einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, die die Wirtschaft des Landes in den Ruhr brachte. Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Der erste Streik war ein Aufruf der Arbeiter, die Forderungen der Gewerkschaften zu unterstützen. Die Streikbewegung wurde von den Gewerkschaften organisiert und führte zu einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, die die Wirtschaft des Landes in den Ruhr brachte. Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Der zweite Streik war ein Aufruf der Arbeiter, die Forderungen der Gewerkschaften zu unterstützen. Die Streikbewegung wurde von den Gewerkschaften organisiert und führte zu einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, die die Wirtschaft des Landes in den Ruhr brachte. Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Der dritte Streik war ein Aufruf der Arbeiter, die Forderungen der Gewerkschaften zu unterstützen. Die Streikbewegung wurde von den Gewerkschaften organisiert und führte zu einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, die die Wirtschaft des Landes in den Ruhr brachte. Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Der vierte Streik war ein Aufruf der Arbeiter, die Forderungen der Gewerkschaften zu unterstützen. Die Streikbewegung wurde von den Gewerkschaften organisiert und führte zu einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, die die Wirtschaft des Landes in den Ruhr brachte. Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Das Verbrechen am Volk

Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Die Folgen des Streiks waren verheerend, da die Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Erliegen kam. Die Bevölkerung wurde durch den Mangel an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen in große Not versetzt. Die Regierung versuchte, die Lage zu kontrollieren, aber die Streikbewegung blieb hartnäckig. Die Folgen des Streiks sind bis heute spürbar, da die Wirtschaft sich nur langsam erholte und die soziale Lage sich nicht vollständig verbesserte.

Einem ähnlichen schlechten Zustand hat das deutsche Volk aber nicht nur in der Schweiz, sondern allgemein; da braucht man sich über hohe Lebenskosten und Warenpreise wundern nicht zu wundern. Es ist während hiesiger Zeit zur Fülle und Anfecht. Sonst ...!

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften

Welt in den Tagen vom 10. und 11. April im preussischen Abgeordnetenhaus zu Berlin eine Aussprache ab. Es wurde festgestellt, daß den christlichen Gewerkschaften gegenwärtig über 50000 Mitglieder angehören. Auf der Tagung wurde zu den Fragen der Arbeitsgemeinschaft der Arbeiter und Arbeitgeber, der Sozialisierung, des Arbeiterratesystems, der Organisation der Kriegsschädigten, der Streiks im Ruhrgebiet usw. Stellung genommen. Die Streiks im Ruhrgebiet wurden in der Hauptsache auf den Terror der Sozialisten, auf die schwache Haltung der Regierung und eines Teiles der Bergbauunternehmungen zurückgeführt. Dadurch seien viele christliche Gewerkschaftspolizei und vermittlungsmäßige Verständigung der Arbeiter unmöglich gemacht worden. Auch sei es eine unhaltbare Lage, daß die Berg- und Hüttenarbeiter länger arbeiten sollten als leicht beschäftigte Arbeiter in anderen Gewerben. Weiter wurde eine Neuorganisation des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften dahingehend beschlossen, daß das Berliner Generalsekretariat und das Berliner Hauptbüro der christlichen Gewerkschaften weiter ausgebaut und mit einer Reihe literarisch und organisatorisch tüchtiger Beamten neu besetzt werden sollen. Ebenso sollen weitere Beamten im Lande angestellt werden. Der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, Kollege Stegerwald, der das preussische Wohlfahrtsministerium übernommen hat, wird weiterhin im Vorstände des Gesamtverbandes verbleiben. Seine Stellung als Generalsekretär wird ihm offen gehalten. Entwürfe wurden für das Berliner Generalsekretariat und das Berliner Hauptbüro je ein besonderer Geschäftsführer bestellt.

Folgende Entschickung wurde gefaßt:

Der in Berlin versammelte Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erklärt in den solitären Massenstreiks, zumal in der gegenwärtigen Stunde ein Verbrechen am deutschen Volk und namentlich an der deutschen Arbeiterschaft. Kaldbische Behandlung unserer Volkswirtschaft ist unbedingt verurteilt. Dazu ist der ungesicherte Fortgang der Produktion erstes Erfordernis. Der Ausschuss verurteilt mit großer Entschiedenheit die Versuche gewisserloser radikaler Heher, die augenblickliche entsetzliche Not unseres Volkes für ihre verderblichen politischen Ziele zu missbrauchen, nur so mehr als gegenüber den aus Überzeugungswiderstreitenden Arbeitern selbst vor verbrecherischen Mitteln und vor schamlosen Verwahrloshungen nicht zurückbeugt wird. Er fordert die deutsche Arbeiterschaft auf, sich allen solchen Bestrebungen mit größtem Nachdruck zu widersetzen. Nur die entschiedene Stellungnahme aller Kreise des werktätigen Volkes für Recht und Ordnung kann unabweisbares Elend, Hunger und Not von uns abwenden.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Tarifvertrag zwischen der Vereinigung von Arbeitern der Provinz Westfalen und des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf
einerseits und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie des Zentralverbandes der Gewerkschaften und Straßenbahnen andererseits, abgeschlossen am 1. März 1919 in Düsseldorf an Abtrage der Tarifkommission im Gesamtverbande der autonomenbetriebl. und öffentlichen Gewerkschaften

§ 1. Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Wechselbetrieb 60 Stunden und für bis nicht im Wechselbetrieb tätigen Arbeiter beträgt 48 Stunden.

Die Arbeitsstunden (ausgenommen bei Wechselbetrieb die Pausenzeit sowie der Weg von der Wohnung des Arbeiters zum Familienhaushalt, der von der Tarifbestimmung ausgeschlossen wird) der Arbeiter in die Arbeitszeit einbezogen, sind bezahlt. Nimmt der Arbeiter auf Anordnung der Betriebsleitung den Weg von seiner Wohnung zum Arbeitsplatz, so wird die für diesen Zeitraum der Zeit, jedoch in der Arbeitszeit eingerechnet und als Arbeitszeit zum Lohn aufgerechnet. Ist die Arbeitszeit die zur Durchführung der Arbeit im Wechselbetrieb zum Lohn aufgerechnet, so wird die Arbeitszeit zum Lohn aufgerechnet. Die für die Reisen nach außerhalb der Betriebsstätte zum Lohn in die Arbeitszeit nicht eingerechnet, der Weg zum Arbeitsplatz bezahlt.

§ 2. Überstunden. Überstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen, worüber der Betriebsführer die Betriebsräte vorher entscheiden und in denen die Arbeiter für ihre Arbeit verpflichtet sind, nur die Geltungsdauer der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit und als Überstunden die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden zu bezahlen. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes besondere Anforderungen an die Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, kann durch Vereinbarung der Betriebsleitung mit dem örtlichen Arbeiterrat, auf dem bestimmt werden, daß die Überstunden nur die arbeitsvertraglichen Arbeitsstunden hinausgehen.

Alle Überstunden sind ein und das gleiche, welcher Wochentag es auch sein mag, Sonntag und Feiertag 60 Proz. an den hohen Feiertagen 100 Proz. Lohn zu bezahlen, Samstag und Feiertagen des eine Feiertag 100 Proz. des Lohnes zu bezahlen. Die bei der Lohnzahlung zu berücksichtigenden Stunden sind die Stunden der Arbeitszeit, die durch die Stunden der Ruhezeit des Betriebes bedingt sind. Sonntagsarbeit wird, wenn am Ende des Monats, regelmäßig eine andere Ruhezeit gewährt wird, für die gleiche bezahlt, wobei aber für die Arbeit an Sonntagen die zur Stelle des Lohnes treten.

§ 3. Pausen. Die Pausenzeit des Arbeiters beträgt 10 Minuten. Die Pausenzeit für die einzelnen Arbeitergruppen richtet sich nach dem diesen Verträge geltenden Tarif.

§ 4. Arbeitsordnung. Arbeitsordnungen dürfen mit diesem Tarifvertrage nicht im Widerspruch stehen.

§ 5. Schlichtung von Streitigkeiten. Entstanden aus diesem Tarifvertrage oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen, Regeln, Bestimmungen und Vorschriften Meinungsverschiedenheiten, deren Beilegung durch Verhandlungen nicht möglich ist, so entscheidet ein Schlichtungsausschuss, der an die Stelle des in der Vereinbarung über Tarifvertrag vom 22. 12. 1918 vorgesehene arbeitsvertraglichen Schlichtungsausschusses tritt und aus je drei Vertretern beider Vertragsparteien besteht. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen einen Vorsitzenden. Wenn über die Person desselben keine Einigung erzielt werden kann, so soll der Vorsitzende des örtlichen Schlichtungsausschusses ernannt werden.

Während eines Streitverfahrens darf eine Arbeitsniederlegung nicht erfolgen.

§ 6. Dauer des Vertrages. Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und ist auf weitere 2 mit einer vorausbestimmten bedingungslosen Kündigungsmöglichkeit. Die Kündigung ist erzwungen zum 20. 11. 1919 zulässig.

§ 7. Geltungsbereich. Unter diesen Tarif fallen nicht die in der Provinz und Kreisverordnungen ferner nicht die in Krankenkassen, in der Versicherung über die Wohnung des Beschäftigten, Haus- und Kleinfahrzeugen, ferner nicht die Hausstände und die Arbeiter der Bergbau-, Wasser- und Elektrizitätswerte, sowie Straßen- und Kleinbahnen, für die besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden.

Gruppe	Arbeitsleistung	Stundenlohn
Gruppe 1.	Geübte Handwerker	100 bis 120
Gruppe 2.	Handwerker Arbeiter für vermann. wöchentliche Dienstleistungen	105 bis 115
Gruppe 3.	Handwerker Arbeiter	110 bis 120
Gruppe 4.	Ungeübte Arbeiter	100 bis 110
Gruppe 5.	Arbeiterinnen für einfache und Subarbeitnehmer für leichte Arbeiten	100 bis 100

In der Gruppe 1 bis 4 stehen die Arbeiterinnen im übrigen den Arbeitern gleich.

1. Die vorstehenden Lohntafeln gelten für die Ortsklasse A. Die Lohnklasse B und die Lohnklasse C sind niedriger als in Ortsklasse A, für Ortsklasse C um 10 Proz. niedriger als in Ortsklasse A, für Ortsklasse B um 10 Proz. niedriger als in Ortsklasse C. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Ortsklasseneinreihung entscheidet endgültig ein Ausschuss, bestehend aus je zwei Vertretern der beiden Tarifparteien und einem Unparteiischen, der nach Anhörung dem Reichsarbeitsrat zu unterbreiten ist.

2. Die Lohnsätze beziehen sich nur auf vollwertige Arbeitskräfte, die im Stundenlohn bzw. Tagelohn beschäftigt sind. Entfallen Meiningungsverschiedenheiten darüber, ob ein Arbeiter oder eine Arbeiterin vollwertig oder weniger leistungsfähig ist, so entscheidet über dieselbe eine Kommission, bestehend aus je drei Vertretern der beiden Tarifparteien und der Reichsarbeitsrat. Die Bezüge der im Monat abwesenden Arbeiter nicht Anwesenden sind den oben genannten Lohngruppen denen die Verresten den zugewiesen sind, entsprechend gleichzustellen.

3. Alle bisherigen Tarifverträge können im Einzelfall Sondervereinbarungen für besondere Leistungen können von der Verkehrsleitung weichen werden.

4. Folgende Leistungen werden, soweit sie in der Woche fallen, als Arbeitslohn bezahlt: die beiden Weihnachtsfeiertage, der zweite Oster- und Pfingstferien, Pünkt- und Osttag, Christi Himmelfahrt, Karfreitag, und am Tage entweder Karfreitag oder Fronleichnam. Wird an diesen Arbeitstagen gearbeitet, so wird daneben der verdiente Lohn bezahlt.

5. Von Krankheit und unbilligen Umständen bedingte Dienstzeit wird im Falle einer Krankheit oder Krankheit bedingten Gewerbeunfähigkeit der Lohn unter Bezug der entsprechenden Bestimmungen weiter bezahlt und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu drei Jahren für die Dauer von 6 Wochen, von vier bis einem Jahr bis zu drei Jahren für die Dauer von 12 Wochen, von über 3 Jahren für die Dauer von 20 Wochen. Im einberufener Arbeiter im Krankenhausbehandlung, so erhält die Familie drei Viertel des Arbeitslohns unter Bezug der reichsrechtlichen Bestimmungen.

6. Seine Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus versorgt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Hälfte des nach dieser Tabelle festgesetzten Lohnsatzes, abzüglich der Kosten der Unterhaltung.

7. Krankheitsurlaub innerhalb eines und desselben Dienstjahres für unheilbare Krankheiten oder in Abhängigkeit von der Anzahl von Wochen bezogen werden.

8. Die Krankheit die Folge einer Berufsunfähigkeit ist, wird der volle Lohn bezahlt. Die Berufsunfähigkeit tritt ein, wenn ein Arbeiter oder eine Arbeiterin infolge einer Krankheit oder einer anderen Ursache eine dauerhafte, vollständige oder teilweise Unfähigkeit erlangt, die seinen Beruf ausüben zu können verwehrt.

9. Die Arbeiter sind während der Krankheit von dem Lohn unter Berücksichtigung der Krankheitsdauer befreit, nach dem ersten Diensttage.

10. Die Krankheit die Folge einer Berufsunfähigkeit ist, wird der volle Lohn bezahlt.

11. Schwere Arbeit, die über die normale hinausgeht, ist als solche zu bezeichnen, wenn sie eine besondere Anstrengung erfordert.

12. Für die in Artikel 4-7 des Tarifvertrages erwähnten Grundsatzen werden die Bestimmungen der Reichsarbeitsrat, die den Lohn für die Zeit der Krankheit betreffen, zu berücksichtigen.

13. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren erhalten pro Tag 2/3 des Lohnsatzes, die unter 16 Jahren 1/2 des Lohnsatzes.

14. Unter 20 Jahren 1/2, unter 18 Jahren 2/3, unter 16 Jahren 1/2 des Lohnsatzes.

15. Für die in Artikel 4-7 des Tarifvertrages erwähnten Grundsatzen werden die Bestimmungen der Reichsarbeitsrat, die den Lohn für die Zeit der Krankheit betreffen, zu berücksichtigen.

11. Bei Störungsarbeiten, die Nacht oder Sonntag betreffen, zu welchem Zweck die Arbeiter aus der Ruhezeit herausgerufen werden, sollen mindestens drei Stunden in Anrechnung gebracht werden.

12. Wo bereits bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, als sie in dem Tarifvertrage vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht stattfinden.

13. Arbeiter können nach einjähriger Dienstzeit nur nach Anhörung des Reichsarbeitsrates gekündigt werden. Falls der Reichsarbeitsrat der Kündigung widerspricht, ist die Entscheidung des Reichsarbeitsrates anzunehmen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation darf niemals ein Grund zur Kündigung bilden.

Bezüglich der Gruppenstellung des Lohnsatzes gilt folgendes: In jeder Gruppe des Lohnsatzes soll der Lohn des Arbeiters mit jedem im Dienste der betreffenden Gemeinde vollendeten Dienstjahre um ein Drittel der Gesamtpension steigen. Die höheren vollendeten Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet, mit der Folge, daß bei ungerader Zahl der vollendeten Dienstjahre die nächsthöhere gerabe Zahl der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Lohnvertrag für das Jahr und Werkstattpersonal der Dortmunder Straßenbahn.

Wegen der Einführung des Lohnsatzes für das Werkstattpersonal der Straßenbahnen im öffentlichen Dienst in Essen war es am 1. Februar bei der Dortmunder Straßenbahn zum Streit mit dem Personal gekommen, weil die Verwaltung dieses Lohnsatzes nicht anerkennen wollte. Der Streit dauerte bis zum 10. Februar. Er fand damit seinen Abschluss, daß dem Personal die gleichen Lohnverhältnisse und Pensionsszulagen zugesichert wurden, wie den übrigen öffentlichen Arbeitern und die Verwaltung sich bereit erklärte, spätestens ab 1. April einen besonderen Tarifvertrag abzuschließen. Das ist inzwischen geschehen. Es wurde folgendes vereinbart:

1. Für das Werkstattpersonal und für das technische Personal wird der Vertrag zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter und den Städten der Provinz Westfalen und des reichsrheinischen Gebietes des Reichsarbeitsrates Dortmund zugrunde gelegt. Dazu sind folgende Punkte:

a) Das technische Personal erhält freie Arbeitsstellung gemäß der Dienstvereinbarung.

b) Das Werkstattpersonal erhält freie Arbeitsstellung für jede Stunde 1/3 des Lohnsatzes nach Nr. 1, 2 u. 3 des Lohnsatzes.

c) Bei ungenügender Arbeitsleistung die Direktoren, wenn besonders erforderlich, werden zum Lohnsatzigen unter Nr. 2 des Lohnsatzes anzurechnen abgeben.

d) Das technische Personal bezieht sich bei durch einen Beschäftigten mit der in diesen Bestimmungen des Gemeindefacharbeitervertrages festgesetzten. In dieser Klasse findet der vorgegebene Lohnsatz von 512 Proz. nicht statt.

2. Für das Werkstattpersonal gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Der Arbeiter ist nach der Einzelstunde im regelmäßigen Betriebe 1/3 Stunden nicht überfordern.

2) Die Dienstzeit-Freiheit bezüglich aller Parteien darf den Arbeiter von 12 Stunden nicht überschreiten.

3) Die Ruhezeit zwischen zwei Dienstzeiten soll mindestens 1 1/2 Stunden betragen.

4) Für die in diesen Bestimmungen und dabei an den Ende und Anfang der Dienstzeit wird als Zusatz gerechnet.

5) Die Ruhezeit zwischen zwei Dienstzeiten soll mindestens 1 1/2 Stunden betragen.

6) Der dritte Teil des Satzes des Gemeindefacharbeitervertrages wird folgendes sein:

7) Die Ruhezeit zwischen zwei Dienstzeiten soll mindestens 1 1/2 Stunden betragen.

8) Die Ruhezeit zwischen zwei Dienstzeiten soll mindestens 1 1/2 Stunden betragen.

9) Die Ruhezeit zwischen zwei Dienstzeiten soll mindestens 1 1/2 Stunden betragen.

10) Die früheren Dienstjahre werden voll angerechnet, einschließlich der Kriegsjahre.

Abrechnung. Die Abrechnung zu diesen Punkten vom dem Gemeindefacharbeitervertrag ist notwendig im Lichte der sonstigen Straßenbahnerhältnisse und der Besonderheiten des Straßenbahnbetriebes.

A. Für das Fachpersonal und das technische Personal haben die vorstehenden Vorschläge Rückwirkung auf den 1. Februar. Alle übrigen Bedingungen dieser Vereinbarung gelten vom heutigen Tage ab. Die Rückdatierung der Lohnsätze ist erforderlich wegen der vor dem Reichsarbeitsamt stehenden Verhandlungen. Diese Verhandlungen sind nunmehr als erledigt zu betrachten.

Tarifvertrag in Frankfurt a. M.

Die Stadtverwaltung hat mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen. Der Gewerkschafts- und Stadtarbeiterverband hat alles versucht, um unterer Verband von den Verhandlungen anzuschließen. An einzelnen Straßenbahnhaltstellen verlangte man sogar von unteren Mitgliedern, daß sie bis zum 13. April zum Gemeindefacharbeiterstand übertraten, widrigenfalls die Arbeit eingestellt würde. Gegen diese Vergewaltigung hat der Stadterordnete Arbeitsschutzrat in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten auf das energische protestiert. Das hatte zur Folge, daß man den einstündigen Beschluß nicht zur Durchführung brachte und unterer Verbandsvorstand auch zum Tarifabschluss mitzuheiß. Auf gleicher Weise sollte man sich überall den roten Nachschützen entgegenstellen.)

Der Vertrag bewegt sich auf folgenden Grundlagen: Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit in allen städtischen Betrieben beträgt einschließlich der Pausen acht Stunden täglich und darf 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der Zuschlag muß spätestens in fünf Jahren erreicht sein. Überarbeit soll grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen in einzelnen Betrieben bleiben. Besonderer Vereinbarung bedürftigen. Wegen der Beförderung in höhere Stellungen soll der Arbeiterratsrat gehört werden. Was die Entgeltbeschränkungen betrifft, so sind der Lohn bei Entschleunigen mit dem Arbeiterentscheidungsbeschluss besonders festzusetzen. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der auf Grund der Versicherungssprüche in Höhe gewöhnlichen Mafleistungen weitergezahlt. Urlaub erhalten die Arbeiter im ersten Dienstjahr sechs Arbeitstage, bei fünf Dienstjahren 9, bei 10 Dienstjahren 12, bei 15 Dienstjahren 15 und bei 20 Dienstjahren 18 Tage. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch das städtische Arbeitsamt. Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten sechs Wochen von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wonach ab ist die Kündigung vierzehntägig. Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, werden durch den Schlichtungsausschuss erledigt. Beschwerden gegen einen solchen Entschluß können vor den neuzubildenden Zentralausschuss gebracht werden. Der Vertrag hat eine dreijährige Gültigkeit und läuft automatisch ein Jahr weiter, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gelöst wird.

Der Tarif führt über Lohnklassen auf. Die erste Klasse (ungelehrt... weibliches Personal) hat einen Monatslohn von 42 RM, und einen Zuschlag von 12 RM, die zweite Klasse (ungelehrt und angelehrt) 51 bis 60 RM, die dritte Klasse (Handwerker) 61 bis 68 RM, die vierte Klasse (Spezialhandwerker, Musiker) 67 bis 68 RM. Schließend tritt pro Woche eine Steigerung von 1.80 RM ein bis zum Höchstlohn in 5 Dienstjahren. Arbeiter unter 18 Jahren erhalten 50 Prozent der für ihre Klasse vorgesehenen Löhne. Bei der zunehmenden Dienstzeit wird bei Einstellung in die neuen Lohnstufen angerechnet. Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Lohnen ist vom 1. Januar 1939 an nachgezahlt.

Lohn- und Tarifabschlüssen in Osnabrück.

Nach längeren Verhandlungen ist nun auch in Osnabrück zwischen der Stadt und den in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen ein Lohn- und Kollektivabkommen getroffen worden. Die Stadt hat den Verband industrieller Arbeitgeber für Osnabrück und Umgebung beigesteuert und dessen Vorstand mit den Verhandlungen vertraut hatte. Ob dieses unheimlich eigenartige Vorgehen im Interesse der Stadt liegt, kann man vom Standpunkte der Arbeiter wohl bezweifeln, aus beiderseitiger Dagegen, die mit der alten volle Konventionfreiheit fordern müssen, können und müssen wir uns mit der gegebenen Lage abfinden.

Inhaltlich besagt die Vereinbarung in der Hauptsache folgendes: Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden, bei Wechselarbeiten 56 Stunden. Überstunden werden mit 25 Proz., Nacht- und Sonntagarbeit mit 50 Proz. Gehalt vergütet.

Der Stundenlohn beträgt für: ungelernete Arbeiter 1.25 RM, steigend alle zwei Jahre um 5 Proz., bis 1.40 RM; angelehrt Arbeiter 1.35 RM, steigend wie oben bis 1.50 RM; Handwerker-Bevollmächtigter, Rohrieger 1.50 RM, steigend ebenfalls wie oben bis 1.65 RM. Bei Urlaub wird gewährt: nach einem Dienstjahre 5 Werkstage, nach drei Dienstjahren 8 Arbeitstage, nach fünf Dienstjahren 1 Kalenderwoche, nach zehn Dienstjahren 10 Kalendertage. Sobald eine anderweitige Regelung des Urlaubs für die unteren Beamten der Stadt erfolgt, soll vorstehende Bestimmung einer Revision unterzogen werden.

Bei der Einführung einer Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht hat die Stadtverwaltung grundsätzlich bereit und soll, sobald wie möglich, erfolgen.

Die Zahlung in Entlohnungssachen soll der Differenzbetrag zwischen dem Gehalt und Lohn bezahlt werden und zwar nach einem Dienstjahre mit die Löhne von 4 Wochen, nach 5 Dienstjahren mit 5 Wochen und nach 10 Dienstjahren für 10 Wochen. Der Gehalt wird vom 1. Tage der Entlohnung ab gezahlt; dauert die Entlohnung jedoch länger wie eine Woche vom 1. Tage ab nur die Angehörigen der Straßenbahn würde dann bereitbar. Die Wagenführer erhalten den Lohn der ungelerneten Arbeiter, Schaffner 10 Proz. pro Stunde weniger. Dienstleistung wird frei gewährt, wobei vom 1. Juli ab monatlich 10 RM zu zahlen sind. Jeder Tag gilt als Auslage. Bei der Einführung der neuen Lohnverhältnisse, welche mit der Aufnahme des erweiterten Verkehrs handlung soll, verbleibt es bei dem bisherigen Modus hinsichtlich der Abzüge und erhalten die Straßenbahner monatlich einen Zuschlag von 10 RM. Die neue Vereinbarung soll ab dem 1. März ab nachgezahlt.

Weitere Bestimmungen betreffen Arbeitszeiten, Dienstleistungen der Gewerkschaft, Kündigungsformen, Lohnzahlung usw.

Sobald der genaue Wortlaut der Vereinbarung vorliegt, werden dem Vorstände der Ortsgruppe einige Abzüge zugehen.

Das getroffene Abkommen stellt einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verhältnisse dar, ohne alle gewöhnlichen Schritte der Arbeiter zu berücksichtigen. Weitergehende Wünsche scheiterten an den unüberwindlichen Hindernissen, die im Augenblick zu bestehen, weder den Organisationen noch der Verwaltung möglich war.

Tarifvertrag in Bielefeld.

Die städtischen Ausschüsse haben einem neuen Lohnvertrag für die städtischen Betriebe auf Grundlage derjenigen des Reichs- und Landes- und der Gewerkschaften und des Reichs- und Landes-Verbandes der Arbeitgeber für Osnabrück und Umgebung unter Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Ausschüsse. Er stellt die Lohnsätze für die verschiedenen Lohnklassen fest. Die ersten vier Klassen sind: 1. Klasse (ungelehrt) 42 RM, 2. Klasse (ungelehrt und angelehrt) 51 bis 60 RM, 3. Klasse (Handwerker) 61 bis 68 RM, 4. Klasse (Spezialhandwerker, Musiker) 67 bis 68 RM. Schließend tritt pro Woche eine Steigerung von 1.80 RM ein bis zum Höchstlohn in 5 Dienstjahren. Arbeiter unter 18 Jahren erhalten 50 Prozent der für ihre Klasse vorgesehenen Löhne. Bei der zunehmenden Dienstzeit wird bei Einstellung in die neuen Lohnstufen angerechnet. Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Lohnen ist vom 1. Januar 1939 an nachgezahlt.

